

Nutzungsvertrag

Zwischen dem **Vermieter**¹

Stadtverwaltung Olbernhau
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Klaffenbach
Grünthaler Str. 28
09526 Olbernhau

und dem **Nutzer**

...
...
...
Tel.:

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Nutzer die Sportstätte ... zur Durchführung ... Eine Überlassung an Dritte, insbesondere in Form einer Untervermietung, ist nicht gestattet.

§ 2 Nutzungsdauer und Übergabe

- (1) Die Turnhalle steht dem Nutzer ... in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr zur Verfügung.
- (2) Der Nutzungsvertrag ist in der Zeit vom ... bis zum ... gültig.
- (3) Die Nutzungszeit entfällt, wenn der Nutzungstag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, § 7 in Kraft tritt oder Eigenbedarf durch die Stadtverwaltung Olbernhau angemeldet wird.
- (4) Dem Nutzer wird für den Nutzungszeitraum ein Schlüssel ausgehändigt. Er ist für die sichere Verwahrung bis zur Rückgabe verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für entstehende Kosten. Die Herstellung eines Duplikates ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Überlassung nach § 2 richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung. Sollte sich während der Laufzeit des Vertrages die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes ändern, wird diese Änderung ab Inkrafttreten wirksam.
- (2) Die Stadtverwaltung Olbernhau stellt dem Nutzer das Nutzungsentgelt in Rechnung und ist bis zum Fälligkeitstermin auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Belegung.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 4 Nutzungsbedingungen und Hausordnung

- (1) Der Schulsport hat immer Vorrang.
- (2) Die jeweils gültige Benutzungs- und Entgeltordnung sowie Brandschutz- und Hausordnung sind Bestandteile des Nutzungsvertrages. Der Nutzer ist verpflichtet, diese einzuhalten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten wird. Während der Nutzungsdauer (§ 2) übt der Nutzer bzw. ein von ihm Beauftragter das Hausrecht aus.
- (3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Rettungswege und -zugänge frei und jederzeit zugänglich sind. Die Feuerwehrezufahrt ist stets freizuhalten. Eine geeignete Alarmierungsmöglichkeit ist durch den Nutzer sicherzustellen.
- (4) Der Nutzer trägt für die Nutzungsdauer (§ 2) die Verantwortung für den Räum- und Streudienst.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand und die entsprechende Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Der Turnhallenboden darf nur mit Sport- und Turnschuhen (keine Straßenschuhe) betreten werden. Schäden sind bei der Übergabe unaufgefordert anzuzeigen.
- (6) Der Nutzer hat nach Veranstaltungsende sicherzustellen, dass alle Fenster und Türen verschlossen, die Lichter in sämtlichen Räumen ausgeschaltet und alle Wasserentnahmestellen gesichert sind.
- (7) Sollte Musik abgespielt werden, so sind die dafür erforderlichen Anmeldungen oder Gebühren, wie z. B. Gema usw. eigenständig vom Nutzer zu erledigen und zu zahlen.
- (8) Sollten während der Nutzungsdauer (§ 2) Unklarheiten oder Probleme betreffs des Gebäudes, der Räume oder Technik auftreten, so ist außerhalb der Öffnungszeiten umgehend der Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung (Telefon 037360 15 - 100) zu informieren.
- (9) Es gelten die jeweils aktuell gültigen Corona- Schutz- Verordnungen und die Hygieneauflagen der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Über den genauen Inhalt hat sich jeder Nutzer eigenständig zu informieren (z. B. über die Seite www.coronavirus.sachsen.de). Seife, ggf. Desinfektionsmittel, sowie Handtücher o.ä. sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Die verantwortlichen Übungsleiter sind dahingehend zu belehren.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

Für die gesamte Nutzungsdauer (§ 2) hat der Nutzer oder dessen Beauftragter für die Einhaltung allgemeiner Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Die Räume sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen, auch dann, wenn dem Nutzer selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Räume. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Der Nutzer stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter oder Bevollmächtigten sowie Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung stehen. Dazu gehört auch der Zugang zum

jeweiligen Gebäude. Die Freistellung erfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen. Sämtliche eventuell auftretende Schäden sind der Stadt oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände.

§ 7 Höhere Gewalt

Soweit eine Vertragspartei in Folge Höherer Gewalt (z.B. Brand, Erdbeben, Infektionskrankheiten, Krieg, Naturkatastrophen etc.) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Vertragspartei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Vertragspartei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Marienberg vereinbart.
- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag läuft entsprechend der Nutzungsdauer (§ 2) zeitlich befristet. Unabhängig von der Vertragslaufzeit hat der Vermieter das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Nutzer seine vertraglichen Pflichten nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere bei vertragswidrigem Gebrauch des Nutzungsgegenstandes.
- (3) Der Vermieter behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem Nutzer andere als die im § 1 aufgeführten Räume zuzuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten bspw. unaufschiebbare Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen der Stadt von überregionaler Bedeutung. Dem Nutzer erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages derzeit oder künftig ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Olbernhau, den

Jörg Klaffenbach
Bürgermeister

...
Nutzer